



Organisations- und Geschäftsreglement der Implenia AG

1. GRUNDLAGE UND INHALT

1.1. Statutarische Grundlage und Inhalt

Dieses Reglement wird gestützt auf Art. 716 OR, Art. 716b OR und Art. 19 der Statuten der Implenia AG erlassen. Es regelt Konstituierung, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sowie die Beschlussfassung der folgenden Organe und Personen, die mit der Leitung des Implenia Konzerns betraut sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Verwaltungsratspräsident;
- c) Verwaltungsratskomitees:
 - Audit-Komitee;
 - Nominations- und Entschädigungskomitee;
- d) Chief Executive Officer;
- e) Group Executive Board und Mitglieder des Group Executive Boards;
- f) Chief Financial Officer;
- g) Geschäftsbereichsleiter;
- h) Investment Committee;
- i) Business & Project Committee.

Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Aufgabenbereiche liegt die Geschäftsführung beim Chief Executive Officer. Das Organisations- und Geschäftsreglement geht allenfalls anders lautenden Regelungen vor. Gesetz und Statuten bleiben vorbehalten. Die Organisationsstruktur der Implenia AG ist in einem separaten Organigramm festgehalten.

1.2. Der Implenia Konzern

Der Implenia Konzern umfasst die Implenia AG sowie sämtliche Gesellschaften, an denen die Implenia AG direkt oder indirekt beteiligt ist und die sie voll konsolidiert.

2. DER VERWALTUNGSRAT

2.1. Grundsatz

Der Verwaltungsrat ist das oberste geschäftsleitende Organ der Gesellschaft. Er legt insbesondere die strategischen Ziele der Gesellschaft fest, überwacht den finanziellen Rahmen und sichert die personelle Besetzung, um diese Ziele zu erreichen. Er kann nach Massgabe dieses Reglements einen Teil seiner Aufgaben und Kompetenzen vollumfänglich oder teilweise an einzelne Mitglieder oder an andere Organe oder an Dritte übertragen. Für die Aufgaben und Kompetenzen nach Ziff. 2.6 bleibt in jedem Fall der Gesamtverwaltungsrat verantwortlich.

2.2. Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und bestimmt den Sekretär, der nicht dem Verwaltungsrat angehören und nicht Aktionär der Gesellschaft sein muss.

2.3. Verwaltungsratssitzungen

a) Anzahl Sitzungen, Einberufung

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch sechs Mal pro Jahr. Die Einberufung erfolgt auf Einladung des Präsidenten, bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, beim Präsidenten schriftlich und unter Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung per Post, Telefax oder E-Mail zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden.

Mit der Einberufung ist die Traktandenliste bekanntzugeben und es sind die Sitzungsunterlagen zuzustellen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist berechtigt, bis spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Präsidenten die Aufnahme von zusätzlichen Traktanden auf die Traktandenliste zu verlangen. Der Präsident gibt diese zusätzlichen Traktanden den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates umgehend bekannt.

b) Vorsitz

Der Präsident, bei dessen Verhinderung oder Ausstand der Vizepräsident, oder wenn auch dieser verhindert ist, ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bezeichnetes Mitglied, führt den Vorsitz.

c) Teilnahme des Chief Executive Officers, des Chief Financial Officers und der Mitglieder des Group Executive Boards.

In der Regel nehmen der Chief Executive Officer, der Chief Financial Officer und bei Bedarf weitere Mitglieder des Group Executive Boards an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Der Verwaltungsrat hält auch regelmässig Sitzungen ohne Teilnahme des Chief Executive Officers, des Chief Financial Officers und der Mitglieder des Group Executive Boards ab.

Im Übrigen entscheidet der Präsident, ob und welche weiteren Personen an Verwaltungsratssitzungen teilnehmen.

2.4. Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll

a) Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche via Telefon oder Videokonferenzschaltung an der Sitzung teilnehmen. Kein Präsenzquorum muss eingehalten werden, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

b) Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid.

Verhandlungen und Beschlussfassung via Telefon- und Videokonferenz oder ähnliche elektronische Übertragungsmittel sind zulässig.

c) Zirkularbeschlüsse

Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse zu einem Antrag auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innert zwei Arbeitstagen seit Zugang des entsprechenden Antrags eine Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates. Wird die Stimme telefonisch oder elektronisch übermittelt, ist das Originaldokument innert fünf Arbeitstagen nachzureichen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende (zusätzlich zu seiner üblichen Stimme) den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll des Verwaltungsrates aufzunehmen.

d) Protokoll

Über die Ergebnisse der Verhandlungen und die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Es enthält die Beschlüsse mit den wesentlichsten Entscheidungsgrundlagen und Erwägungen, allfällige Gegenanträge sowie eventuelle Festlegungen des Vollzugs.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils spätestens in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

2.5. Entschädigung

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigung des Verwaltungsrates (inkl. Spesenentschädigung) finden sich in den Statuten und werden in einem separaten Reglement durch den Verwaltungsrat konkretisiert.

2.6. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung

Der Verwaltungsrat übt die Oberleitung der Gesellschaft und des Implenia Konzerns sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung in allen Geschäftsbereichen aus. Er erlässt und überprüft Richtlinien über die Geschäftspolitik, definiert die Kompetenzen, lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren und behandelt die ihm von den Komitees des Verwaltungsrates und dem Chief Executive Officer und Chief Financial Officer unterbreiteten Berichte und Anträge.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen, immer bezogen auf die Gesellschaft und den Implenia Konzern (siehe Anhang Kompetenzdiagramm):

- a) Oberleitung der Gesellschaft, den Erlass der notwendigen Reglemente, Richtlinien und die Erteilung der nötigen Weisungen, die Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegen der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegen der Geschäftspolitik und Genehmigung des Business Plans;
- b) Festlegung der Organisation in ihren Grundzügen sowie der Grundstruktur des Implenia Konzerns (finanziell, juristisch und organisatorisch);

- c) Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzkontrolle;
- d) Ausgestaltung der internen Revision;
- e) Überwachung, Beurteilung und Kontrolle von Risiken;
- f) Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Group Executive Boards, Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- g) Oberaufsicht über das Group Executive Board, insbesondere im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h) Genehmigung von Budget und Rechnung;
- i) Behandlung der Berichte des Group Executive Boards, der externen Revisionsstelle und der internen Revision;
- j) Erstellung des Geschäftsberichts und des Vergütungsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
- k) Überwachung der Führung des Aktienregisters sowie die Regelung der Grundlagen der Eintragung von Namenaktien;
- l) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
- m) Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die darauf folgenden Statutenänderungen;
- n) Beschlussfassung über Fusionen, Abspaltungen, Umwandlungen oder Vermögensübertragungen nach Fusionsgesetz, soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist;
- o) Genehmigung und regelmässige Überprüfung der Grundzüge der Corporate Governance, der Compliance und des Verhaltenskodexes (Code of Conduct) des Konzerns.

2.7. Auskunftsrecht und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann in den Sitzungen von den anderen Mitgliedern des Verwaltungsrates sowie vom Chief Executive Officer und den teilnehmenden Mitgliedern des Group Executive Boards Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, des Konzerns sowie der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften verlangen. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied über den Präsidenten des Verwaltungsrates vom Chief Executive Officer Auskunft über den Geschäftsgang und über einzelne Geschäfte verlangen.

Der Verwaltungsrat ist vom Chief Executive Officer in jeder Sitzung mündlich oder schriftlich über den laufenden Geschäftsgang und die wesentlichen Geschäftsvorfälle und Entscheide sowie vom Chief Financial Officer über die finanzielle Situation, Entwicklung und Planung zu orientieren. Ausserordentliche Vorfälle sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates unverzüglich schriftlich, per Telefax, E-Mail oder telefonisch zur Kenntnis zu bringen. Der Präsident orientiert danach umgehend die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates.

2.8. Der Präsident des Verwaltungsrates

a) Aufgaben und Kompetenzen

Dem Präsidenten des Verwaltungsrates stehen die aus Gesetz, Statuten, diesem Reglement und dem Kompetenzdiagramm im Anhang dieses Reglements sowie allenfalls aus besonderen Verwaltungsratsbeschlüssen übertragenen Aufgaben und Kompetenzen zu.

Bei Dringlichkeit, insbesondere wenn ein Entscheid des Gesamtverwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig erwirkt werden kann, ist der Präsident berechtigt, die Aufgaben des Verwaltungsrates eigenständig wahrzunehmen, wenn er das Einverständnis des Verwaltungsrates erwarten darf. Er hat in diesem Falle die Mitglieder des Verwaltungsrates sofort zu informieren.

b) Auskunftsrecht und Berichterstattung

Im Rahmen seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung als Präsident und in seiner Funktion als Vorsitzender des Verwaltungsrates kann der Präsident vom Chief Executive Officer und den anderen Mitgliedern des Group Executive Boards jederzeit alle Auskünfte verlangen und ist von diesen über alle wichtigen Geschäfte zu orientieren. Der Präsident des Verwaltungsrates stellt sicher, dass die anderen Mitglieder des Verwaltungsrates rechtzeitig über die wesentlichen Entwicklungen orientiert sind.

c) Stellvertretung

Bei Verhinderung oder Ausstand des Präsidenten werden dessen Aufgaben und Kompetenzen durch den Vizepräsidenten oder im Bedarfsfall durch ein vom Verwaltungsrat bezeichnetes Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen.

3. KOMITEES DES VERWALTUNGSRATES

3.1. Gemeinsame Bestimmungen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften Komitees zuweisen. Die Komitees sind befugt, Untersuchungen in allen Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereichs durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Sie können unabhängige Experten beziehen. Entscheidkompetenz steht ihnen nur zu, wenn dies im beiliegenden Kompetenzdiagramm, in einem Reglement der Komitees oder durch besonderen Beschluss des Verwaltungsrates festgelegt ist.

Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder von Komitees sowie deren Vorsitzenden, wobei er die erforderliche Fachkompetenz und die Unabhängigkeit angemessen berücksichtigt. Eine Ausnahme hiervon bildet das Nominations- und Entschädigungskomitee, dessen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt werden.

Die Komitees organisieren sich selbst. Der Verwaltungsrat erlässt auf Antrag der Komitees entsprechende Reglemente.

Die Aufgaben der Komitees ergeben sich aus dem vorliegenden Reglement und dem Kompetenzdiagramm im Anhang dieses Reglements sowie aus den vom Verwaltungsrat erlassenen Reglementen.

Die Vorsitzenden der Komitees erstatten dem Präsidenten des Verwaltungsrates über die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Komitees umgehend Bericht, sofern er nicht selbst daran teilgenommen hat, und berichten darüber an der folgenden Verwaltungsratssitzung; sie sind dafür verantwortlich, dass Anträge rechtzeitig in den Verwaltungsrat eingebracht werden und vertreten diese im Namen des Komitees. Die Protokolle der Komitees werden allen Mitgliedern des Verwaltungsrates zugestellt.

Für bestimmte Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ad-hoc Komitees ernennen und diesen Vorbereitungs-, Überwachungs- und/oder Entscheidungskompetenz zuweisen.

3.2. Audit-Komitee

a) Zusammensetzung

Das Audit-Komitee besteht aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. An den Sitzungen nehmen in der Regel der Präsident des Verwaltungsrats, der Chief Executive Officer, der Chief Financial Officer, der Leiter Corporate Controlling, weitere vom Vorsitzenden bezeichnete Mitglieder des Group Executive Boards und weitere Kadermitglieder sowie bei Bedarf die Leiter der internen und externen Revision teil.

b) Aufgaben; Sitzungen

Das Audit-Komitee behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte im Bereich Überwachung und Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle (inkl. internes Kontrollsyste), der Finanzplanung sowie des Risikomanagements. Es koordiniert und stimmt die Arbeiten der internen und externen Revision ab. Es ist für eine regelmässige Kommunikation mit der internen und der externen Revisionsstelle zuständig. Es formuliert die Aufträge für die interne und externe Revision. Es kann Sonderprüfungen anordnen.

Das Audit-Komitee tagt in regelmässigen Abständen, mindestens jedoch drei Mal im Jahr.

3.3. Nominations- und Entschädigungskomitee

a) Zusammensetzung

Das Nominations- und Entschädigungskomitee setzt sich aus zwei bis vier Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Chief Executive Officer, der Chief Financial Officer und der Leiter HR Group nehmen in der Regel an den Sitzungen teil.

b) Aufgaben; Sitzungen

Das Nominations- und Entschädigungskomitee bereitet die Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat und für das Group Executive Board vor und unterstützt den Verwaltungsrat bei der Selektion geeigneter Kandidaten für die Einsitznahme in den Verwaltungsrat und für die Besetzung von Positionen des Group Executive Boards.

Das Nominations- und Entschädigungskomitee unterstützt den Verwaltungsrat und den Chief Executive Officer bei der Festlegung der Entschädigungen auf oberster Unternehmensebene (Verwaltungsrat und Group Executive Board) unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung.

Das Nominations- und Entschädigungskomitee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.

4. GESCHÄFTSFÜHRUNG: DELEGATION

4.1. Delegation

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gesellschaft sowie die einheitliche Leitung des Implenia Konzerns an den Chief Executive Officer, soweit nicht das Gesetz, die Statuten, dieses Reglement oder das beiliegende Kompetenzdiagramm etwas anderes vorsehen, insbesondere auch soweit Kompetenzen nicht an das Group Executive Board oder einzelne Mitglieder des Group Executive Boards delegiert sind.

4.2. Chief Executive Officer

Der Chief Executive Officer nimmt die Geschäftsführung und die Vertretung des Konzerns wahr, soweit sie nicht durch Gesetz, Statuten, dieses Reglement oder das beiliegende Kompetenzdiagramm anderen Organen oder Personen zugewiesen bzw. dem Verwaltungsrat vorbehalten ist. Er ist für die Geschäftsführung und die Vertretung des Konzerns verantwortlich, insbesondere für dessen operationelle Führung sowie für die Umsetzung der Strategie. Soweit nicht dem Verwaltungsrat vorbehalten, ist er befugt, die ihm gemäss diesem Reglement und dem beiliegenden Kompetenzdiagramm zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen zu ordnen, wahrzunehmen und/oder qualifizierten nachgelagerten Stellen zu übertragen, wenn er diese entsprechend instruiert und überwacht.

Der Chief Executive Officer wird bei der Geschäftsführung durch die Mitglieder des Group Executive Boards unterstützt. Diese sind ihm direkt unterstellt.

Der Chief Executive Officer ist zuständig für die Berichterstattung an den Verwaltungsratspräsidenten beziehungsweise an den Verwaltungsrat. Er hat dafür zu sorgen, dass jedem Mitglied des Verwaltungsrates innert angemessener Frist nach Quartalsende eine Erfolgsrechnung (bis auf Stufe EBITDA, konsolidiert) und nach Halbjahres- und Jahresende eine provisorische Bilanz und volle Erfolgsrechnung (konsolidiert) zugestellt werden.

4.3. Group Executive Board und Mitglieder des Group Executive Boards

Das Group Executive Board besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer sowie weiteren vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitgliedern. Die Mitglieder des Group Executive Boards werden vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen.

Das Group Executive Board hat die ihm gemäss dem Kompetenzdiagramm (Anhang) zustehenden oder vom Verwaltungsrat oder Chief Executive Officer im Einzelfall zugewiesenen Kompetenzen.

Das Group Executive Board tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch ein Mal pro Quartal. An den Sitzungen können je nach Bedarf auch weitere Kadermitglieder teilnehmen. Für die Einberufung, Beschlussfassung und Protokollierung finden Ziff. 2.3 und Ziff. 2.4 analog Anwendung, wobei dem Chief Executive Officer die Aufgaben des Verwaltungsratspräsidenten und dem Chief Financial Officer diejenigen des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates zukommen. Dem Chief Executive Officer steht innerhalb des Group Executive Boards und in dessen Komitees zusätzlich zum Stichentscheid ein Vetorecht gemäss beiliegendem Kompetenzdiagramm zu.

Die Einzelheiten der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung ergeben sich aus dem Kompetenzdiagramm, welches diesem Reglement als Anhang beigelegt ist.

4.4. Chief Financial Officer

Der Chief Financial Officer ist zuständig für sämtliche finanziellen Belange der Gesellschaft und des Implenia Konzerns, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einer anderen Person zugewiesen werden. Er ist zudem zuständig für die Leitung des Corporate Centers, welches im Sinne einer Querschnittsfunktion Dienstleistungen für die Tochtergesellschaften erbringt.

Die Einzelheiten der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung ergeben sich aus dem Kompetenzdiagramm, welches diesem Reglement als Anhang beigefügt ist. Der Chief Financial Officer rapportiert an den Chief Executive Officer. Dem Chief Financial Officer steht ein Vetorecht gemäss beiliegendem Kompetenzdiagramm zu.

4.5. Geschäftsbereichsleiter

Die Geschäftsbereichsleiter führen die ihnen anvertrauten Geschäftsbereiche operationell mit voller Verantwortung. Sie tragen die Ergebnisverantwortung des ihnen anvertrauten Bereichs. Die Geschäftsbereichsleiter werden vom Verwaltungsrat ernannt und abberufen.

Die Einzelheiten der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung ergeben sich aus dem Kompetenzdiagramm, welches diesem Reglement als Anhang beigefügt ist. Die Geschäftsbereichsleiter rapportieren an den Chief Executive Officer.

5. INVESTMENT COMMITTEE

Das Investment Committee besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und dem Leiter des Geschäftsbereichs Modernisation & Development. Der Chief Financial Officer leitet das Komitee und bestimmt, ob und welche weiteren Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Das Komitee entscheidet oder beantragt Promotions- und Entwicklungsprojekte nach dem Kompetenzdiagramm.

6. BUSINESS & PROJECT COMMITTEE

Das Business & Project Committee besteht aus dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer, dem Leiter Technical Support und dem jeweils zuständigen Leiter des Geschäftsbereichs. Der Chief Executive Officer leitet das Komitee und bestimmt, ob und welche weiteren Personen an den Sitzungen teilnehmen.

Das Komitee entscheidet oder beantragt Geschäfte und Projekte nach dem Kompetenzdiagramm.

7. INTERNE REVISION

Der Verwaltungsrat setzt eine interne Revision ein, die auch extern vergeben werden kann. Diese ist dem Audit Komitee direkt unterstellt. Interne Revisionen können aber auch vom Chief Executive Officer und vom Chief Financial Officer angeordnet werden. Die Aufgaben und Kompetenzen der internen Revision sind vom Audit Komitee festzulegen und vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

Die Berichte der internen Revision sind dem Audit Komitee, dem Verwaltungsratspräsidenten sowie dem Chief Executive Officer, dem Chief Financial Officer und der externen Revisionsstelle zuzustellen.

8. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

8.1. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Chief Executive Officer und der Chief Financial Officer sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt.

Im Übrigen erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung für die Gesellschaft und regelt die Zeichnungsberechtigung für den Implenia Konzern, wobei ausschliesslich Zeichnung kollektiv zu zweien vorzusehen ist.

Selbstkontrahieren ist nicht zulässig.

8.2. Interessenkonflikte, Ausstand

Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn eigene Interessen oder Interessen von nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berührt sind oder berührt sein könnten. Eine Konzerngesellschaft gilt nicht als eine nahe stehende juristische Person.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Group Executive Boards regeln ihre persönlichen und geschäftlichen Angelegenheiten so, dass Interessenkonflikte so weit wie möglich vermieden werden. Sie sind verpflichtet, jeden Interessenkonflikt sofort und vollumfänglich dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Chief Executive Officer offen zu legen und treten im betroffenen Geschäft für die Beratung und die Beschlussfassung von sich aus in den Ausstand.

Tritt das vom Interessenkonflikt betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder des Group Executive Boards nicht von sich aus in den Ausstand, hat im Verwaltungsrat der Präsident und innerhalb des Group Executive Boards der Chief Executive Officer das Recht, das Mitglied von der Beratung und vom Beschluss über das betroffene Geschäft auszuschliessen. Tritt im Verwaltungsrat der Präsident oder im Group Executive Board der Chief Executive Officer bei einem ihn betreffenden Interessenkonflikt nicht in den Ausstand, entscheidet im Verwaltungsrat der Verwaltungsrat unter Ausschluss des Präsidenten und im Group Executive Board der Chief Financial Officer über den Ausschluss.

8.3. Self Assessment

Der Verwaltungsrat überprüft in regelmässigen Abständen, ob die von ihm erlassenen Reglemente, Weisungen und Richtlinien angepasst werden müssen.

Zudem überprüft der Verwaltungsrat in regelmässigen Abständen seine eigene Arbeit.

8.4. Geheimhaltung und Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und des Group Executive Boards sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen und die vertraulich behandelt werden sollen.

Sämtliche Geschäftsaiken sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist dem Sekretär des Verwaltungsrates schriftlich zu bestätigen.

8.5. Altersgrenze

Unabhängig von allenfalls bestehenden Amtsdauren oder Wahlperioden gilt als Altersgrenze für die Mitglieder des Verwaltungsrates das vollendete 70. Altersjahr. Das Ausscheiden erfolgt auf die nächste, auf den 70. Geburtstag folgende, ordentliche Generalversammlung.

8.6. Vorbehalt anwendbaren Rechts

Gestützt auf dieses Organisations- und Geschäftsreglement treffen der Verwaltungsrat, die Komitees des Verwaltungsrates, der Chief Executive Officer, das Group Executive Board und andere Organe Entscheide, welche nicht nur für die Implenia AG, sondern auch für die direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Implenia AG Gültigkeit haben und verbindlich sind. In diesen Fällen bleiben jedoch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, welche den Organen von direkten und indirekten Tochtergesellschaften der Implenia AG nach dem auf diese anwendbaren zwingenden Recht zustehen, volumnfähig vorbehalten.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1. Inkrafttreten, Ausführungsbestimmungen

Die vorliegende Fassung wurde vom Verwaltungsrat am 21. Dezember 2015 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Die Organe erlassen für die ihnen obliegenden Aufgaben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum Vollzug dieses Reglements.

Die Implenia AG schliesst für ihre Organe und deren Mitglieder eine Haftpflichtversicherung ab.

9.2. Überprüfung und Änderung

Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit überprüft und geändert werden.

Anhang

Kompetenzdiagramm